

**Öffentliche Bekanntmachung eines
Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.2-Tr Rheinkalk Ausnahme NH3

Düsseldorf, den 05.12.2022

Ausnahmegenehmigung gem. § 24 Abs 1 der 17. BImSchV i. V. m. § 31g Abs 1 und Abs 2 des BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein am Standort in Wülfrath

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Rheinkalk GmbH mit Bescheid vom 05.12.2022 die Genehmigung gemäß § 24 Abs 1 der 17. BImSchV i. V. m. § 31g Abs 1 und Abs 2 des BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein am Standort Wülfrath, Am Kalkstein 1 in 42489 Wülfrath erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt: Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie

Link zu den BVT-Merkblättern: [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag gez. Trübenbach



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Rheinkalk GmbH
Dr. Philipp Niemann
Am Kalkstein 1
42489 Wülfrath

Datum: 05.12.2022

Seite 1 von 10

Aktenzeichen:
53.2-Tr Rheinkalk Ausnahme
NH3
bei Antwort bitte angeben

Herr Trübenbach
Zimmer: Ce 260
Telefon:
0211 475-9313
Telefax:
0211 475-2671
frank.truebenbach@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV

Ihr Antrag vom 27.10.2022, ergänzt mit E-Mail vom 07.11 und 08.11.2022, auf eine befristete Ausnahmegenehmigung für erhöhte NO_x-Emissionen an den Kalkdrehrohröfen KDO I - IV

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 27.10.2022 ergeht gemäß § 24 Absatz 1 der 17. BImSchV i. V. m. § 31g Absatz 1 und Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß der §§ 2, 10 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (GebG NRW) sowie § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.3.11.8b) des Allgemeinen Gebührentarifs für Ihre Anlage zum Brennen von Kalkstein - Anlage nach Nr. 2.4.1.1 G des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) - am Standort in Wülfrath folgende Ausnahme:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Entscheidung

Die Emissionswerte für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen im abgeführten Abgas der Kalkdrehrohröfen KDO I-IV (Quellen 3015, 3016, 3021, 3028)



Datum: 05.12.2022

Seite 2 von 10

für das **Jahr 2022** befristet bis zum **31.12.2022** und für das **Jahr 2023** in Summe an **180 Tagen**, befristet bis zum **31.12.2023**,

Aktenzeichen:

53.2-Tr Rheinkalk Ausnahme
NH₃

die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen – jeweils angegeben im Normzustand (273,15 K; 1013 hPa; trockenes Abgas) und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 % (Bezugssauerstoffgehalt im Sinne der 17. BImSchV) - nicht überschreiten:

sämtliche Tagesmittelwerte (TMW): 500 mg/m³
sämtliche Halbstundenmittelwerte (HMW): 1000 mg/m³.

II.

Nebenbestimmungen

Die Ausnahme wird unter nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Unabhängig der zeitlichen Befristung verliert die gegenständliche Ausnahme Ihre Wirksamkeit in dem Zeitpunkt, in welchem ein Mangel an Ammoniakwasser aufgrund einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage nicht mehr besteht und somit eine zuverlässige Versorgung mit ausreichenden Mengen an Ammoniakwasser als Betriebsmittel wiederhergestellt ist.
2. Ist eine Rückkehr zum ursprünglich genehmigten Zustand zumutbar, so muss dieser unverzüglich erfolgen und der Streckbetrieb unverzüglich beendet werden. Die Wiederherstellung des Regelbetriebes, bei nachweislich dauerhaft ausreichender Verfügbarkeit von Ammoniakwasser ist der Bezirksregierung Düsseldorf ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
3. Bei Inanspruchnahme der Ausnahme sind die Abgase der Drehrohröfen I-IV durch die SNRC-Anlage zu führen.
4. Die Inanspruchnahme der Ausnahme sowie die Dauer der Inanspruchnahme sind in das Betriebstagebuch einzutragen.



5. Die Füllstände der Lagereinrichtungen für Ammoniakwasser (BO10 und BO20) sind für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Ausnahme im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
6. Die Füllstände der Lagereinrichtungen (BO10 und BO20) sind auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf nachzuweisen.

Datum: 05.12.2022

Seite 3 von 10

Aktenzeichen:

53.2-Tr Rheinkalk Ausnahme
NH3

III.

Begründung der Sachentscheidung

1. Sachverhalt

Sie betreiben im Werk Flandersbach, Flandersbacher Straße in 42489 Wülfrath, Gemarkung Flandersbach, Flur 6, Flurstück 905, eine Anlage zum Brennen von Kalkstein (Kalkdrehrohröfen I-IV) mit einer Produktionskapazität von 4800 t/Tag. Die Anlage wurde letztmalig durch die Erhöhung des Einsatzes von Sekundärbrennstoffen von 60 % auf 100 % der Feuerungswärmeleistung mit Änderungsgenehmigung vom 30.05.2022 (Az.: 53.02-0238246-0030-G16-0059/21) immissionsrechtlich genehmigt.

Ihre Anlage unterliegt den Regelungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV).

Mit Schreiben vom 27.10.2022, ergänzt durch E-Mail am 07.11 und 08.11.2022, haben Sie für Ihre Kalkdrehrohröfen I-IV im Werk Wülfrath Flandersbach einen Emissionsgrenzwert für den Parameter NO_x in Höhe von 500 mg/m³ im Tagesmittel nach § 24 Absatz 1 der 17.BImSchV beantragt, da es aufgrund einer Gasmangellage zu keiner ausreichend gesicherten Verfügbarkeit von Ammoniakwasser kommt, infolge derer der Ofenbetrieb eingestellt werden müsste. Der Antrag ist von Ihnen befristet, für das Kalenderjahr 2022 bis zum 31.12.2022 und für das Kalenderjahr 2023 bis 30.06.2023, gestellt worden.

Sie begründen Ihren Antrag damit, dass aufgrund der bestehenden Gasmangellage ein Versorgungsengpass für das Reduktionsmittel Ammoniakwasser im Werk Wülfrath Flandersbach bereits eingetreten ist, da sich bestellte Lieferungen immer wieder verzögern oder gar völlig ausfallen. Dieses Reduktionsmittel ist essentielles Betriebsmittel für den



Betrieb der DeNO_x-Anlage und wird in zwei Vorlagebehältern von jeweils 80 m³ Inhalt gelagert.

Zur Einhaltung der an den vier KDÖ I-IV im v. g. Genehmigungsbescheid festgesetzten Emissionen an Stickstoffoxiden von 350 mg/m³ im TMW und 700 mg/m³ im HWM, ist in Abhängigkeit von der herzustellenden Kalkqualität (Weich- und Hartbrand) eine durchschnittliche Ammoniakwassermenge von 6570 Tonnen pro Jahr (t/a) erforderlich.

Da die v. g. benötigten Mengen an Ammoniakwasser derzeit nicht sicher vorhanden sind, ist ein Streckbetrieb mit dem beantragten Emissionsgrenzwert von 500 mg/m³ für den weiteren Betrieb der KDO zwingend erforderlich. Hierdurch wird der jährliche Ammoniakwasser Einsatz von ca. 6570 t/a auf 2190 t/a deutlich verringert.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 31g Absatz 1 BImSchG bedarf es weder eine Anzeige nach § 15 BImSchG noch einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG, wenn der Betreiber einer Anlage bei der zuständigen Behörde die Zulassung einer Ausnahme nach einer der in § 31g Absatz 2 BImSchG genannten Vorschriften beantragt. Die Zulassung der beantragten Ausnahme muss dabei alternativ

1. im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel wegen einer ersten oder erheblichen Gasmangellage stehen,
2. darauf beruhen, dass wegen einer ersten oder erheblichen Gasmangellage notwendige Betriebsmittel für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder
3. auf einer anderen durch die erste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit beruhen.

Im Übrigen müssen die Voraussetzungen der in § 31g Absatz 2 BImSchG genannten und im jeweiligen Einzelfall einschlägigen Ausnahmenvorschrift vorliegen. Liegen deren Voraussetzungen vor, soll gemäß § 31g Absatz 1 Satz 2 BImSchG die entsprechende Ausnahme erteilt werden. Daraus folgt, dass eine befristete Ausnahme von Emissionsanforderungen unmittelbar auf Grundlage der untergesetzlichen Ausnahmenormen erteilt werden kann ohne dass ein Änderungsgenehmigungsverfahren erforderlich wird.

Datum: 05.12.2022

Seite 4 von 10

Aktenzeichen:

53.2-Tr Rheinkalk Ausnahme
NH3



Datum: 05.12.2022

Seite 5 von 10

Aktenzeichen:

53.2-Tr Rheinkalk Ausnahme
NH3

Die Ausnahmeregelung des § 31g Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3 BImSchG i.V.m. § 24 der 17. BImSchV ist anzuwenden, da die Voraussetzungen vorliegen.

Für das Verfahren nach § 31g Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3 BImSchG i.V.m. § 24 Absatz 1 der 17. BImSchV bin ich gemäß § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU – zuständig.

Durch die Ausrufung der Alarmstufe nach dem Notfallplan Gas und das Einfuhrverbot für russische Steinkohle sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 31g BImSchG in Bezug auf das Vorliegen einer außergewöhnlichen Sondersituation, was die Versorgung betrifft, derzeit als gegeben anzusehen. Das Vorliegen einer erheblichen Gasmangellage ist daher zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides zu bejahen. Die Lieferschwierigkeiten und die somit nicht ausreichend zur Verfügung stehende Menge von Ammoniakwasser als technisches Betriebsmittel bzw. erforderliches Reduktionsmittel sind auf diese außergewöhnliche Sondersituation der Gasmangellage zurückzuführen. Durch die gegenständliche Ausnahme können deutliche Einsparungen in Bezug auf Ammoniakwasser erzielt werden (Reduzierung des jährlichen Einsatzes von Ammoniakwasser von ca. 6570 t/a auf 2190 t/a).

Die Erteilung der Ausnahme ist zeitlich befristet, wodurch die Möglichkeit besteht, deren Erforderlichkeit nach einem angemessenen Zeitraum erneut zu prüfen.

Zur Prüfung der Frage, ob durch eine geplante – unter den besonderen Bedingungen der Gasmangellage eng befristete – Ausnahme die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG zu besorgen ist, wurde ein Screening Verfahren nach den LAI-Vollzugsempfehlungen „Immissionsschutz in der Gasmangellage“ (Stand 31.10.2022) durchgeführt. Die LAI-Vollzugsempfehlung wurde per Erlass vom 29.08.2022 behördenverbindlich eingeführt. Danach sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG durch die Erteilung der zeitlich befristeten Ausnahme nicht zu besorgen. Durch die festgesetzten Bedingungen zur Inanspruchnahme



der Ausnahmeregelung wird die Nutzung dieser auf das erforderliche Maß reduziert.

Datum: 05.12.2022

Seite 6 von 10

Zudem liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 der 17. BImSchV vor.

Aktenzeichen:

53.2-Tr Rheinkalk Ausnahme

NH3

Gemäß § 24 Absatz 1 der 17. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerten zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls die Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind und im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden.

Ein effektiver Weiterbetrieb der SNCR-Anlage ist ohne die Versorgung mit Ammoniakwasser bzw. zugelassenen Ersatzstoffen nicht möglich. Entsprechende Emissionsgrenzwerte für NO_x können nicht eingehalten werden, da für die NO_x-Reduktion allein die geringen Ammoniakgehalte aus dem Rohmaterial nicht ausreichen. Alternativ zu der mit dieser Ausnahme zugelassenen befristeten Anlagenbetrieb mit erhöhten Emissionen - innerhalb der europarechtlich zulässigen Emissionsgrenzwerte - käme nur ein Anlagenstillstand für die Dauer des Versorgungsengpasses infrage. Das Herunterfahren der Drehrohröfen, die ggf. damit verbundenen Schäden an den Ofenanlagen und die damit verbundenen Kosten wären unverhältnismäßig.

Darüber hinaus beschränkt sich die Ausnahme bzw. die Abweichung in den Emissionswerten für NO_x auf das kleinste, noch zumutbare Maß. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG sind – wie oben dargelegt und durch das Screening-Verfahren im Sinne der LAI Vollzugshinweise festgestellt – nicht zu besorgen.

Gleichzeitig werden durch Sie antragsgemäß Primärmaßnahmen am Ofen getroffen, um stickoxidarme Verbrennungsbedingungen zu erzeugen. Durch einen Ausfall der SNCR-Anlage können die in der Genehmigung der Drehrohröfen konkretisierten Anforderungen der 17. BImSchV an die Begrenzung der Emissionen von Stickstoffoxiden nicht erfüllt werden. Ungeachtet dessen werden die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt.



Datum: 05.12.2022

Seite 7 von 10

Aktenzeichen:

53.2-Tr Rheinkalk Ausnahme
NH3

Die Ableitbedingungen nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft sind auch für den als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt.

Auch werden die Anforderungen der unter anderem in § 24 Absatz 1 Nr. 4 genannten Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl.L 334 vom 17.12.2010, S. 17) eingehalten. Die Kalk-Drehrohröfen sind im Anhang I der IE Richtlinie unter Nr. 3.1 Herstellung von Zement, Kalk und Magnesium gelistet. Anforderungen an Anlagen zur Mitverbrennung von Abfällen sind in Anhang VI Teil 4 der Richtlinie geregelt. Für Stickstoffoxide (NO_x) wird dort max. Emissionswert von 500 mg/m³ bei 10 % Sauerstoffbezug festgeschrieben. Unabhängig hiervon bewegt sich die Anlage auch ohne den Betrieb der SNCR-Anlage immer noch innerhalb der Bandbreiten in den Schlussfolgerungen für die Zement- und Kalkindustrie (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 26.03.2013).

Dort wird in Tabelle 9 – BAT-associated emission levels for NO_x from flue-gases of kiln firing processes in the lime industry – für Drehrohröfen mit Vorwärmer eine Spanne von 200-500 mg/m³ angegeben, wobei ebenso die Fußnoten (1) und (2) zu beachten sind. Diese beschreiben u.a. höhere Emissionswerte bei der Erzeugung von Hartbrand. Die beantragten Grenzwerte liegen somit innerhalb der europarechtlichen Vorgaben. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren ist demzufolge nicht erforderlich.

Die Entscheidung wird gemäß § 24 Absatz 3 der 17. BImSchV der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

IV. Kostenentscheidung

Gemäß §§ 2 Abs. 1, 10 und 14 Abs. 1 Satz 1 des Gebührengesetzes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sowie § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.3.11.8b) des Allgemeinen Gebührentarifs setze ich eine Gebühr in Höhe von



3000,00 Euro

(in Worten: dreitausend Euro)

Datum: 05.12.2022

Seite 8 von 10

Aktenzeichen:

53.2-Tr Rheinkalk Ausnahme

NH3

fest.

Auslagen, die von Ihnen zu tragen wären, sind nicht entstanden.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200002371731

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

V.

Begründung der Kostenentscheidung

Gemäß §§ 2, 10 und 14 GebG NRW sowie § 1 der AVerwGebO NRW werden für die im Allgemeinen Gebührentarif genannten Amtshandlungen Gebühren und Auslagen erhoben.

Gemäß Tarifstelle 15a 3.11.8b) sind für die Entscheidung über eine Ausnahme nach § 24 der 17. BImSchV eine Rahmengebühr von 500,00 bis 5.000,00 Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen,

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen besonders berechnet werden

und



2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Datum: 05.12.2022

Seite 9 von 10

Aktenzeichen:

53.2-Tr Rheinkalk Ausnahme

NH3

Ihr Antrag vom 27.10.2022 ergänzt mit E-Mail vom 07.11 und 08.11.2022, auf eine befristete Ausnahmegenehmigung für erhöhte NO_x-Emissionen an den Kalkdrehrohröfen KDO I – IV wurde geprüft. Diese Prüfung erforderte einen durchschnittlichen Verwaltungsaufwand. Die Bedeutung und der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen ist für den Betreiber als durchschnittlich zu bewerten. Zwar ermöglicht die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung einen legalen Weiterbetrieb der Anlage, allerdings ist die erteilte Ausnahmegenehmigung auf einen engen zeitlichen Horizont begrenzt. Eine Gebühr in Höhe von 3.000,00 Euro ist daher angemessen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S.3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als



elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Datum: 05.12.2022

Seite 10 von 10

Aktenzeichen:

53.2-Tr Rheinkalk Ausnahme

NH3

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Frank Trübenbach